

13. 08. 87

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung über den Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis des Entschließungsantrags der Herren Pöttering und Sakellariou zum Beitrag der Genossenschaften zur Regionalentwicklung (Dok. 2-1311/84),
 - in Kenntnis der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. April 1983 zu den Genossenschaften in der Europäischen Gemeinschaft¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts Mihr über die Genossenschaftsbewegung in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. 1-849/82),
 - in Kenntnis der Untersuchungen der Kommission über die Zukunft der Arbeitergenossenschaften in Europa,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission über lokale Beschäftigungsinitiativen (V/146/85, Studie Nr. 83/2),
 - in Kenntnis des 1. Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. A2-51/86),
 - in Kenntnis des 2. Berichts des Ausschusses für Regionalpolitik und Raumordnung (Dok. A2-12/87) —
1. erinnert daran, daß die Genossenschaften mit ihrer Organisationsform und Funktion, d. h. der unmittelbaren Teilhabe der Mitglieder an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens dazu beitragen können, die negativen Auswirkungen, die sich aus dem freien Spiel der Kräfte des Marktes ergeben können, zu mindern sowie die Folgen der wirtschaftlichen Rezession effizienter zu bewältigen;
 2. ist davon überzeugt, daß die Merkmale der genossenschaftlichen Tätigkeit es ermöglichen, angemessen auf das vorrangige Ziel, das sich die Gemeinschaft gesetzt hat, zu reagieren, daß nämlich das Wirtschaftswachstum mittels einer Expan-

¹⁾ ABl. Nr. C 128 vom 16. Mai 1983, S. 51

sionsstrategie der Genossenschaften zu mehr Arbeitsplätzen führen soll;

3. ist der Auffassung, daß die Genossenschaften beim Beschreiten neuer Wege in der Regionalpolitik der Gemeinschaft einen entscheidenden Beitrag, insbesondere in den wirtschaftlich schwachen Gebieten, leisten können, und zwar durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, vielfältige Arten sozio-ökonomischer Infrastrukturen, sekundäre und tertiäre Aktivitäten sowie dadurch, daß die Erträge an den Orten ihrer Erwirtschaftung neu investiert werden, wodurch ein Exodus der Bevölkerung aus den wirtschaftlich schwachen Regionen vermieden wird;
4. hebt hervor, daß die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches innerhalb der Genossenschaftsbewegung ein hohes Innovationspotential darstellt und auch auf europäischer Ebene für den Transfer von Forschungsergebnissen und Technologie genutzt werden kann;
5. ist der Ansicht, daß die Wirtschaftsbeziehungen – insbesondere die Handelsverbindungen zwischen den Genossenschaften – auf regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene gefördert werden sollten;
6. betont, daß die genossenschaftlichen Organisationen mit ihrer Erfahrung und Wirksamkeit in kleineren und mittleren Unternehmen Skalenerträge erzielen, sozialen Fortschritt bewirken und in angemessener Weise zur Entwicklung der am meisten benachteiligten Regionen der EWG beitragen können;
7. stellt fest, daß während des letzten Jahrzehnts, in dem die Arbeitslosigkeit ständig zunahm, es den Genossenschaften – insbesondere den Handwerker-Produktionsgenossenschaften – häufig gelang, neue Unternehmen aufzubauen und neue Arbeitsplätze anzubieten sowie eine bedeutende Anzahl von Arbeitsplätzen zu sichern. Die Arbeitsplätze in Genossenschaften, von denen ein hoher Prozentsatz KMB sind, scheinen durchweg sicherer und krisenfester. Aus diesem Grund ist es der Überzeugung, daß Genossenschaften in besonderer Weise als Motor bei der Entwicklung wirtschaftlich besonders schwacher Regionen der Gemeinschaft wirken;
8. ist der Meinung, daß die Genossenschaftsbewegung die eigenen Kräfte einer Region besonders angemessen fördert und nutzt, indem ein genossenschaftliches Engagement die regionale Bindung fördert, demokratische Verhaltensweisen entwickeln hilft und das Interesse an der Gemeinschaft stärkt;
9. weist darauf hin, daß die Genossenschaften angesichts der unterschiedlichen sozio-ökonomischen Gegebenheiten und der besonderen Merkmale der einzelnen Länder keine einheitlichen Strukturen aufweisen können, daß darüber hinaus der unterschiedliche Aufgabenbereich eines jeden Unternehmens, je nachdem, ob dieses auf dem Sektor der Industrieproduktion, der landwirtschaftlichen Erzeugung, der Dienstleistungen, des Handels oder des Handwerks tätig ist, eine von

Fall zu Fall höchst unterschiedliche Form von Genossenschaft erfordert;

10. stellt fest, daß die Koordinierung zwischen den verschiedenen nationalen Sektoren und Bewegungen in bestimmten Ländern noch wenig ausgeprägt ist, daß eine Strategie fehlt, die ihren Möglichkeiten gerecht würde, und daß die bestehenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Praktiken bezüglich der Kreditvergabe in gewissen Sektoren für eine Förderung der Entwicklung der Genossenschaften unzulänglich sind;
11. ist überzeugt, daß die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaften in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und noch weniger in den schwächer entwickelten Regionen einen ausreichenden Entwicklungsstand erreicht hat. Sieht es daher als Verpflichtung der Genossenschaftsorganisationen an, rechtzeitig und wirksam dafür zu sorgen, daß die Funktion eines starken Genossenschaftswesens in Europa anerkannt wird;
12. ist somit der Ansicht, daß gemäß den in den vorangegangenen Ziffern aufgeführten Grundsätzen und in ihrem Rahmen die Genossenschaften von den lokalen, nationalen und europäischen Körperschaften gefördert und unterstützt werden müssen, insbesondere, wenn sie im Rahmen der europäischen Regionalpolitik fortschrittliche wirtschaftliche und soziale Ziele verfolgen;
13. betont, daß die Zugehörigkeit der Genossenschaften zu einem Verband Vorteile mit sich bringt, insbesondere für die Zonen, die strukturelle Mängel aufweisen, weil sie ihnen ermöglicht, über ein Netz an Dienstleistungen (Verwaltung, Berufsausbildung, Innovationen, Know-how und technische Hilfe) zu verfügen;
14. fordert die Kommission auf, ein gemeinschaftsweites Entwicklungsprogramm zur Verbreitung des Genossenschaftsgedankens in den weniger entwickelten Gebieten durchzuführen. Dieses Programm soll in den Rahmen der Durchführung der Gemeinschaftsfonds eingegliedert werden;
15. betont, daß dieses Programm insbesondere eine Gemeinschaftshilfe vorsehen sollte, einerseits für Maßnahmen zur Ausbildung von Genossenschaftsmitgliedern und namentlich ihrer Verantwortlichen in den modernen Verwaltungstechniken, andererseits für technische Unterstützung der neugeschaffenen Genossenschaften in Rechts-, Buchführungs- und Verwaltungsfragen;
16. schlägt der Kommission die Herstellung ständiger Kontakte mit den Führungsgremien der Genossenschaftsverbände vor;
17. fordert die Kommission auf, die Mitwirkung von Vertretergruppen der verschiedenen europäischen Genossenschaftsorganisationen in Ausschüssen, die mit der Ausarbeitung der Gemeinschaftspolitik befaßt sind, auf den Gebieten zu fördern, auf denen die Genossenschaften bereits beachtliche Erfolge vorzuweisen haben;

18. empfiehlt der Kommission, bei der Umsetzung der Strukturpolitiken die Entwicklung der im landwirtschaftlichen und im industriellen Sektor bestehenden Genossenschaften zu unterstützen und die Schaffung von Genossenschaftsgesellschaften, insbesondere im Dienstleistungssektor und im Sektor der neuen Technologien, zu erleichtern;
19. fordert die Kommission auf, bei den Zuschüssen aus den Strukturfonds für produktive Investitionen einen bestimmten Anteil für Genossenschaften und nach genossenschaftlichem Muster aufgebaute KMB vorzusehen;
20. fordert die Kommission auf, einen „Europäischen Garantiefonds“ zu schaffen, der in Zusammenarbeit mit den entsprechenden einzelstaatlichen Trägern die Finanzierung der Investitionen von Genossenschaften gewährleistet, damit die Genossenschaften Zugang zu den EG-Finanzierungskrediten erhalten;
21. fordert den Rat und die Kommission auf, einen Europäischen Genossenschaftskodex auszuarbeiten, durch den die einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einander angeglichen werden;
22. fordert die Kommission zur finanziellen Unterstützung der Genossenschaften bei Programmen für die berufliche Aus- und Fortbildung auf;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.